

Satzung zur ersten Änderung der

VERBANDSSATZUNG

des

**Abwasserverbandes Weißach- und Oberes Saalbachtal, Sitz: Bretten
vom 5. April 2004**

Auf Grund der §§ 5, 6, 13 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 192) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21. Februar 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 4 Abs.1 werden die Worte:

„Die Verteilung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Der Wortlaut in § 7 Abs. 2:

„... Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeiter sowie...“
wird ersetzt durch

„... Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten sowie...“.

§ 3

Der Satzungstext in § 11 Abs. 5 Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„Sind die Abschreibungen höher als die Tilgungen, so wird der übersteigende Betrag im Verhältnis der Eigenkapitalanteile zum 1. Januar des entsprechenden Jahres mit der Baukostenumlage verrechnet oder an die Verbandsgemeinden erstattet.“

§ 4

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

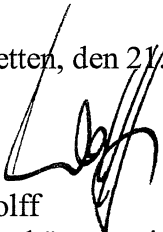
„ Die Betriebskostenumlage umfasst die jährlichen Aufwendungen (ohne Abschreibungen und Fremdzinsen) abzüglich der Betriebseinnahmen. Als Umlagemaßstab für die Betriebskostenumlage wird die verrechnete Abwassermenge des jeweiligen Verbandsmitgliedes (Frischwassermmaßstab abzüglich nicht ins Kanalnetz eingeleiteter Mengen), bezogen auf das zweitvorausgegangene Jahr herangezogen.

Der Verband behält sich das Recht vor, die gemeldeten Abwassermengen bei den Mitgliedsgemeinden überprüfen zu lassen.“

§ 5

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bretten, den 21. Februar 2013


Wolff
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

